



Seeordnung

(Stand: 1. Änderung vom 26.05.2014)

Nach den §§ 71, 741 und 85 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Neufassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen am 26. Mai 2014 folgende

Gefahrenabwehrverordnung

über die Benutzung des Aartalsees und der daran angrenzenden Parkplätze und sonstiger Flächen beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung des örtlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Seeordnung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Seeordnung ist.

§ 2

Befahren des Rundumweges

- (1) Auf dem Rundumweg darf nur mit Fahrrädern, Pedelecs, Segways, Rollerblades und Krankenfahrstühlen gefahren werden. Motorangetriebene Fahrzeuge sind ausgeschlossen.
- (2) Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Fahrzeuge des Rettungswesens, des Lahn-Dill-Kreises, der Gemeinden Bischoffen und Hohenahr, des Betreibers des Stausees, der Forstbehörde und der bestellten Fischereiaufseher zu Kontrollzwecken im Rahmen ihrer Aufgabenerteilung.
- (3) Auf dem Rundumweg findet nur ein eingeschränkter Winterdienst statt.
- (4) Das Reiten oder Fahren mit Pferdekutschen auf dem Rundumweg ist nicht gestattet.

§ 3 Parkplätze

- (1) Der Eigenbetrieb Erholungsregion Aartalsee oder dessen Rechtsnachfolger betreibt am Aartalsee mehrere Parkplätze, die in der Anlage 2 zu dieser Seeordnung kenntlich gemacht sind. Diese Parkplätze dienen dem zeitlich befristeten Parken von Kraftfahrzeugen. Die Benutzung dieser Parkplätze ist jedermann gegen Entrichtung der in einem Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühr gestattet. Von der Benutzung ausgeschlossen sind Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen, explosiven oder ätzenden Chemikalien beladen sind sowie Lastkraftwagen. Ausnahmen können durch den Eigenbetrieb Erholungsregion Aartalsee oder dessen Rechtsnachfolger zugelassen werden.
- (2) Der Parkgebührenpflicht unterliegen Halter und Fahrer, der auf den Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge. Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenschild entsteht mit Einfahrt auf die Parkplätze, sie wird mit ihrer Entstehung fällig. Von der Zahlung der Parkgebühr sind Behördenfahrzeuge befreit. Mit den Betreibern von Ständen sowie für die Dauer von Veranstaltungen können von dem Gebührenverzeichnis abweichende einzelvertragliche Regelungen abgeschlossen werden. Gleiches gilt für vertragliche Regelungen mit den wassersporttreibenden Vereinen und der DLRG.
- (3) Die Parkplätze sind unbewacht. Die durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung ist einzuhalten. Die Kontrolle der Parkplätze obliegt den von der Gemeinde beauftragten Personen, deren Weisungen und Anordnungen Folge zu leisten ist. Kraftfahrzeuge, die die Benutzung der Parkplätze behindern sowie Zufahrten und Rettungswege versperren oder Fahrzeuge, die gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung die Parkplätze unberechtigt benutzen oder für die keine Benutzungsgebühr entrichtet worden ist, können von den hierzu beauftragten Personen auf Kosten des Halters entfernt werden.

§ 4 Einbringen von Wasserfahrzeugen

- (1) Wasserfahrzeuge sind ausschließlich über die dafür besonders gekennzeichnete Straße (Slipstraße) oder entsprechenden Einsetzpunkten zum See zu befördern und dort einzubringen.
- (2) Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Wasserfahrzeuge des Rettungswesens, der Gemeinden Bischoffen und Hohenahr, des Lahn-Dill-Kreises und der bestellten Fischereiaufseher zu Kontrollzwecken im Rahmen ihrer Aufgabenerteilung.

- (3) Modellboote dürfen nur an den gekennzeichneten Stellen eingesetzt und betrieben werden. Zulässig sind nur Modellboote ohne Verbrennungsmotor.

§ 5 Mitbringen von Hunden

Hunde dürfen im örtlichen Geltungsbereich dieser Seeordnung nach § 1 mit Ausnahme der privaten Grundstücke nur angeleint geführt werden. Die Tiere dürfen ausschließlich im Bereich des ausgewiesenen Hundestrandes baden.

§ 6 Zelten

- (1) Zelten und nächtliches Lagern ist nur an den dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt.
- (2) Die Benutzung des Zeltplatzes ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden in einem Gebührenverzeichnis festgesetzt.

§ 7 Angeln

Das Angeln wird durch einen Fischereipachtvertrag geregelt. Zuständig ist der Inhaber des Fischereipachtvertrages.

§ 8 Offenes Feuer

- (1) Offenes Feuer, sowie Grillen am See ist ausdrücklich nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Auf die Kenntlichmachung in der Seekarte (§ 1) wird hingewiesen.
- (2) Illegale Brandstellen werden von den Feuerwehren kostenpflichtig abgelöscht.

§ 9

Befahren mit Wasserfahrzeugen

- (1) Der See darf mit Wasserfahrzeugen ohne motorischen Antrieb, wie etwa Paddel-, Ruder-, Schlauch-, Segelbooten oder Wassergleitern (Windsurfbretter), nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Genehmigung und nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang befahren werden.
- (2) Die Besitzer von Segelbooten und Windsurfbrettern müssen eine ausreichende Haftpflichtversicherung und den dafür erforderlichen Befähigungsnachweis für das jeweilige Fahrzeug nachweisen können.
- (3) Das Befahren des Stausees mit Wasserfahrzeugen bedarf der Genehmigung des Eigenbetriebs Erholungsregion Aartalsee bzw. dessen Rechtsnachfolgers oder eines von ihm Beauftragten. Die Genehmigung wird für einzelne Tage erteilt. Der Eigenbetrieb Erholungsregion Aartalsee oder dessen Rechtsnachfolger ist berechtigt, Gebühren oder Entgelte für die Benutzung des Stausees mit Wasserfahrzeugen zu erheben. Die Kennzeichnung, Gebühren- oder Entgelterhebung und Registrierung der zugelassenen Wasserfahrzeuge obliegt dem von dem Eigenbetrieb Erholungsregion Aartalsee oder dessen Rechtsnachfolger eingesetzten Seeordnungsdienst.
- (4) Benutzer von Wasserfahrzeugen haben die Regelungen in der Allgemeinverfügung des Landrats des Lahn-Dill-Kreises vom 06.04.1992, amtlich bekannt gemacht am 24.04.1992, über die Zulassung des Gemeingebrauchs für die Hauptsperre der Aartalsperre zu beachten.

Danach ist das Befahren folgender Flächen verboten:

- a) die als Badebereich gekennzeichnete Staufläche,
 - b) der 20-Meter-Abstandsraum von den Dämmen, den Ufern und der Ufervegetation,
 - c) der 15-Meter-Bereich vor der Überlaufschwelle der Hochwasserentlastungsanlage in Richtung Niederweidbach, und zwar parallel zum Hauptdamm von dem nördlichen bis zum südliche Ufer,
 - d) alle sonstigen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Es gelten die Ausnahmen der §§ 2 und 4 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10 Baden und Tauchen

- (1) Das Baden und Tauchen mit Atemgeräten ist nur innerhalb des abgegrenzten oder in sonstiger Weise gekennzeichneten Bade- oder Tauchgebietes und nur während der Tageszeit gestattet. Ausgenommen von diesem Verbot sind der Talsperrenbetreiber und Rettungsorganisationen.
Das Baden und Tauchen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Sandstrand werden in einem Gebührenverzeichnis festgesetzt.

§ 11 Betreten der Eisflächen

Das Betreten der Eisfläche auf dem Aartalsee ist verboten. Die Beschaffenheit der Talsperre lässt ein sicheres Betreten nicht zu.

§ 12 Gebühren

Die Benutzungsgebühren in §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2, 9 Abs. 3 und 10 Abs. 2 legt die Betriebskommission des Eigenbetriebs Erholungsregion Aartalsee oder der Rechtsnachfolger des Eigenbetriebs Erholungsregion Aartalsee in einem Gebührenverzeichnis fest. Die Betriebskommission des Eigenbetriebs Erholungsregion Aartalsee oder der Rechtsnachfolger des Eigenbetriebs Erholungsregion Aartalsee ist für einzelvertragliche Regelungen in § 3 Abs. 2 zuständig.

§ 13 Zusammentreffen mit bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen

Soweit in bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen Tatbestände gleichen Inhalts geregelt sind, haben die Bestimmungen dieser Verordnung nur hinweisende Bedeutung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) den Rundumweg entgegen des § 2 Abs. 1 mit von einer Nutzung ausgeschlossenen motorangetriebenen Fahrzeugen nutzt,
 - b) den Rundumweg entgegen § 2 Abs. 4 mit einem Pferd oder einer Pferdekutsche benutzt,
 - c) die Parkplätze entgegen § 3 ohne Entrichtung der Parkgebühr benutzt,
 - d) außerhalb der gemäß § 4 Abs. 1 festgelegten Einsetzpunkten Wasserfahrzeuge zum See befördert und dort einbringt,
 - e) außerhalb der gemäß § 4 Abs. 3 gekennzeichneten Stellen Modellboote einsetzt und betreibt,
 - f) entgegen § 5 Hunde nicht angeleint führt,
 - g) außerhalb der in § 5 genannten Flächen Hunde baden lässt,
 - h) außerhalb der in § 6 Abs. 1 ausgewiesenen Plätze zeltet oder nächtlich lagert,
 - i) entgegen § 7 ohne gültigen Fischereischein angelt,
 - j) außerhalb der gemäß § 8 Abs. 1 festgelegten Stellen offenes Feuer (auch Grillfeuer) macht,
 - k) entgegen § 9 Abs. 1 den See mit Wasserfahrzeugen mit motorischem Antrieb befährt,
 - l) entgegen § 9 Abs. 2 die notwendige Haftpflichtversicherung für Segelboote oder Windsurfbretter oder den Befähigungsnachweis für das jeweilige Wasserfahrzeug nicht nachweist,
 - m) entgegen § 9 Abs. 3 die Genehmigung des Eigenbetriebs ‚Erholungsregion‘ der Gemeinde Bischoffen zum Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen nicht vorlegt,
 - n) entgegen § 9 Abs. 4 der Allgemeinverfügung des Landrats des Lahn-Dill-Kreises
 - die als Badebereich gekennzeichnete Stauffläche,
 - den 20-Meter-Abstandsraum von den Dämmen, den Ufern und der Ufervegetation
 - den 15-Meter-Bereich vor der Überlaufschwelle der Hochwasserentlastungsanlage in Richtung Niederweidbach, und zwar parallel zum Hauptdamm von dem nördlichen bis zum südliche Ufer oder
 - alle sonstigen gekennzeichneten Flächen befährt,
 - o) außerhalb der gemäß § 10 Abs. 1 genannten Flächen badet oder taucht,
 - p) entgegen § 11 die Eisfläche des Aartalsees betritt,

- (2) Die Ordnungswidrig kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischoffen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischoffen, den 26.05.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischoffen

(Venohr)
Bürgermeister

Hinweis:

Seeordnung (Urfassung)	vom	<u>09.03.2009</u>
	veröffentlicht am	<u>20.03.2009</u>
	in Kraft getreten am	<u>21.03.2009</u>
1. Änderung	vom	<u>26.05.2014</u>
	veröffentlicht am	<u>06.06.2014</u>
	in Kraft getreten am	<u>06.06.2014</u>

Ggf. vorstehende Änderungen wurden vollständig in die Seerordnung eingearbeitet.

Bischoffen, den 26.05.2014



Venohr
-Bürgermeister-